

STATUTEN

des Tanz-, Musik- & Sprachvereins Marjánka



§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

Der Verein führt den Namen Tanz-, Musik- & Sprachverein Marjánka.

Er hat seinen Sitz in Salvatorgasse 12/2, 1010 Wien, Österreich. Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

§ 2 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist eine auf freiwilliger Grundlage beruhende gemeinnützige Einrichtung. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“.
2. Der gemeinnützige Zweck der Pflege und Förderung der heimatlichen (tschechischen und slowakischen) Kultur wird vom Verein ausschließlich und unmittelbar verfolgt.
3. Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf Gewinn ausgerichtet.
4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

§ 3: Ziele und Zweck

1. Der Verein ist ein freiwilliger Zusammenschluss von natürlichen Personen. Er richtet seine Arbeit auf die **“Verbreitung und Schutz der traditionellen tschechischen und slowakischen Tanz- und Gesangkultur, Wortkunst und Sprache auf dem Gebiet Österreichs; sowie auf Tanz-, Musik-, Gesangs- und Spracherziehung der Kinder, Jugend und Erwachsenen”**.
2. Die Ziele umfassen insbesondere:
 - die traditionelle tschechische und slowakische Kultur auf dem Gebiet von Wortkunst, Sprache, Gesang, Musik und Tanz zu bewahren, insbesondere für die Mitglieder der tschechischen und slowakischen Minderheit in Österreich,
 - Übungseinheiten zu traditionellen tschechischen und slowakischen Liedern und Tänzen für Kinder, Jugendliche und Erwachsene zu veranstalten,
 - das Kulturerbe unter den Mitgliedern der tschechischen und slowakischen Minderheit in Österreich zu verbreiten,
 - an Auftritten mit Gesang und Tanz sowohl in Österreich als auch im Ausland teilzunehmen,
 - die tschechische und slowakische Kultur zu pflegen und weiterzuentwickeln,
 - kulturelle Veranstaltungen zu organisieren,
 - die Jugendarbeit innerhalb des Vereins zu fördern und zu unterstützen,

- internationale Begegnungen und Zusammenarbeit zu pflegen und zu fördern.

3. Diese Ziele werden durch folgende Aktivitäten wahrgenommen:

- Veranstaltung von wöchentlichen Übungsstunden mit Volkstanz, Tanz und Gesang,
- regelmäßige Übung und Unterricht von Gesang, Folkloremusik, und Musik für Kinder, Jugendliche und Erwachsene,
- methodisch-didaktischer Unterricht für Kinder und Jugendliche auf dem Gebiet von Folklore und der traditionellen tschechischen und slowakischen Kultur,
- Zusammentreffen von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen, um die tschechischen und slowakischen Traditionen zu bewahren,
- Auftritte in der Öffentlichkeit bei Feiern, Festen und Jubiläen im Zusammenhang mit der tschechischen und slowakischen Kultur und Staatlichkeit,
- Auftritt in der Öffentlichkeit in Österreich und im Ausland bei Treffen und Wettbewerben ähnlicher Vereine und Kulturgruppen,
- Zusammenarbeit mit ähnlichen Vereinen in Österreich und im Ausland, hierbei vor allem in Tschechien und in der Slowakei.

§ 4: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

Der Vereinszweck soll durch die in Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

Als ideelle Mittel dienen:

- Erziehungs- und Studientätigkeit der Mitglieder des Vereins und seiner freiwilligen MitarbeiterInnen,
- Organisation von Treffen, Vorlesungen und Veranstaltungen für die TeilnehmerInnen des Unterrichts von Gesang, Tanz und Sprache,
- Verbreitung des Kulturerbes der tschechischen und slowakischen Minderheit in Österreich.

Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

- Mitgliedsbeiträge/Vereinsbeiträge in der von der Hauptversammlung festgelegten Höhe,
- Spenden von natürlichen und juristischen Personen im In- und Ausland, insbesondere aus Österreich, Tschechien und der Slowakei,
- Zuschüsse und Förderungen von staatlichen Einrichtungen und anderen Behörden Österreichs, Tschechiens und der Slowakei (z.B. vom Bundeskanzleramt zur Förderung der Tätigkeiten der nationalen Minderheiten auf dem Gebiet Österreichs),
- Spenden von gemeinnützigen Organisationen zur Förderung der Kultur und Folklore,
- Einnahmen aus eigenen Veranstaltungen.

§ 5: Arten der Mitgliedschaft

Alle Mitglieder des Vereins sind ordentliche Mitglieder. Diese sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen und den jährlichen Mitgliedsbeitrag geleistet haben.

Ehrenmitgliedschaft entsteht nur dann, wenn die Hauptversammlung des Vereins die Verleihung einer solchen Mitgliedschaft aufgrund besonderer Verdienste um den Verein beschließt.

§ 6: Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Verein ist freiwillig. Ein Rechtsanspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht. Die Mitglieder sind natürliche Personen.

Über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

Mitglieder, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben, können von der Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Es wird jährlich ein Mitgliedsbeitrag eingehoben. Über seine Höhe entscheidet die Hauptversammlung. Eingehobene Mitgliedsbeiträge sind nicht rückzahlbar. Ehrenmitglieder sind von der Entrichtung des Mitgliedbeitrages befreit.

Bis zur Entstehung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von Mitgliedern durch die Vereinsgründer, im Falle eines bereits bestellten Vorstands, durch diesen. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Entstehung des Vereins wirksam. Wird ein Vorstand erst nach Entstehung des Vereins bestellt, erfolgt auch die (definitive) Aufnahme der Mitglieder bis dahin durch die Gründer des Vereins.

Nachdem der Verein entstanden ist, ist der Aufnahmeantrag schriftlich beim Vorstand des Vereins einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Sie bedarf jedoch noch der Zustimmung in der nächstfolgenden Hauptversammlung. Bis zu dieser Zustimmung hat das neu aufgenommene Mitglied alle Rechte und Pflichten eines Mitgliedes, ausgenommen des Wahlrechts.

Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Hauptversammlung.

§ 7: Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.

Der Austritt kann nur zum Ende des Kalenderhalbjahrs oder zum Ende des Kalenderjahrs erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens *zwei (2)* Monate vorher schriftlich (oder per E-Mail) mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich, im Falle der E-Mail der Tag der Zustellung der E-Mail.

Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.

Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens mit sofortiger Wirkung verfügt werden.

§ 8: Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Hauptversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern zu.

Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.

Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Hauptversammlung verlangen.

Die Mitglieder sind in jeder Hauptversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.

Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Hauptversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach ihren Möglichkeiten zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen oder das Bestehen des Vereins einen Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Hauptversammlung festgelegten Höhe verpflichtet. Ehrenmitglieder sind laut § 6 davon ausgenommen.

§ 9: Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Hauptversammlung (§§ 10 und 11), der Vorstand (§§ 12 bis 14) und die Rechnungsprüfer (§ 15) und das Schiedsgericht (§ 16).

§ 10: Hauptversammlung

Die Hauptversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Hauptversammlung findet jährlich einmal statt.

Eine außerordentliche Hauptversammlung findet auf

- Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Hauptversammlung,
- schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
- Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG),
- Beschluss eines Rechnungsprüfers (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG, § 12 Abs. 2 dritter Satz dieser Statuten),
- Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§ 12 Abs. 2 letzter Satz dieser Statuten)

binnen vier Wochen statt.

Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Hauptversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Hauptversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand, durch die/einen Rechnungsprüfer oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator.

Anträge zur Tagesordnung der Hauptversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Hauptversammlung beim Vorstand schriftlich oder per E-Mail einzureichen.

Bei der Hauptversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.

Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen nach Abwarten von 15 Minuten nach Einladungstermin beschlussfähig.

Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Hauptversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen.

Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der/die Obmann/Obfrau, in dessen/deren Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 11: Aufgaben der Hauptversammlung

Der Hauptversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- Beschlussfassung über den Voranschlag,
- Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer,
- Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer,
- Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein,
- Entlastung des Vorstands,
- Abstimmung über die vom Vorstand vorgeschlagenen neuen Anträge auf ordentliche Mitgliedschaft,
- Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft,
- Festsetzung der Höhe der Vereins- und Mitgliedsbeiträge,
- Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins,
- Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 12: Vorstand

Der Vorstand besteht aus sieben (7) Mitgliedern, und zwar aus Obmann/Obfrau, und deren zwei (2) Stellvertretern/innen, Kassier/in und deren Stellvertreter/in und Schriftführer/in und deren Stellvertreter/in.

Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt *zwei (2) Jahre*; Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.

Der Vorstand wird vom Obmann/von der Obfrau, bei Verhinderung von seinem/seiner/ihrer/ihrer Stellvertreter/in, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch diese/r auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mehr als die Hälfte von ihnen anwesend ist.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.

Den Vorsitz führt der/die Obmann/Obfrau, bei Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Ist auch diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.

Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung und Rücktritt.

Die Hauptversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.

Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Hauptversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

§ 13: Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung,
- Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses,
- Vorbereitung und Einberufung der Hauptversammlung in den Fällen des § 10 Abs. 1 und Abs. 2 dieser Statuten,
- Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss,
- Verwaltung des Vereinsvermögens,
- Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen Vereinsmitgliedern,
- Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.

§ 14: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- Der/die Obmann/Obfrau führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der/die Stellvertreter/in unterstützt den/die Obmann/Obfrau bei der Führung der Vereinsgeschäfte,
- Der/die Obmann/Obfrau vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des/der Obmanns/Obfrau und mindestens eines Stellvertreters/einer Stellvertreterin, in Geldangelegenheiten (Vermögenswerte Dispositionen) des/der Obmanns/Obfrau und des Kassiers/der Kassiererin. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds,
- Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden,
- Bei Gefahr im Verzug ist der/die Obmann/Obfrau berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Hauptversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan,
- Der/die Obmann/Obfrau führt den Vorsitz in der Hauptversammlung und im Vorstand,
- Der/die Schriftführer/in oder sein/ihr/e Stellvertreter/in führt die Protokolle der Hauptversammlung und den Schriftverkehr des Vorstands,

- Der/die Kassier/in (und deren Stellvertreter/in) ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich,
- Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des/der Obmanns/Obfrau sein/ihr/e Stellvertreter/in.

§ 15: Rechnungsprüfer

Zwei Rechnungsprüfer werden von der Hauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Hauptversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.

Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung in der Hauptversammlung zu berichten.

Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Hauptversammlung.

§ 16: Schiedsgericht

Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.

Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 17: Freiwillige Auflösung des Vereins

Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

Diese Hauptversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufließen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt.

Ohne Rücksicht auf diese Bestimmung wird sämtliches Vermögen und Inventar, welches dem Tanz-, Musik- & Sprachverein Marjánka vom Schulverein Komenský, mit Sitz am Sebastianplatz 3, 1030 Wien (in Folgende Schulverein Komenský) zur Verfügung gestellt wurde, ausschließlich und zur Gänze an Schulverein Komenský retourniert.

§ 18: Inkrafttreten

Diese Statuten wurden am 26.9.2019 in der Gründungsversammlung des Vereins beschlossen. Am 26.09.2019 wurden sie als untrennbarer Bestandteil zum Beschluss über die Gründung des Vereins (Gründungsvereinbarung) angehängt und am 27.09.2019 bei der Vereinsbehörde zu ihrer Registrierung im Zentralen Vereinsregister (ZVR) vorgelegt.

§ 19: Revisionen

Diese Statuten wurden am 16.10.2025 in der Hauptversammlung des Vereins revidiert [blaue Markierungen] und die Revision wurde durch die Hauptversammlung genehmigt. Die revidierte Fassung vom 16.10.2025 wurde am 17.10.2025 bei der Vereinsbehörde zu ihrer Registrierung im Zentralen Vereinsregister (ZVR) vorgelegt.